

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über das Meldewesen bei Katastrophen im Freistaat Sachsen
(VwV Meldewesen - KatSMeldeVwV)**

Vom 18. Januar 2023

I.

Allgemeines

1. a) Diese Verwaltungsvorschrift regelt das Verfahren für die Abgabe, Übermittlung und Entgegennahme von Meldungen bei Katastrophen im Freistaat Sachsen.
- b) Sie gilt für die unteren sowie die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden gemäß § 4 des [Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz](#) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, nach dem Auslösen des Katastrophenvoralarms (§ 46 [Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz](#)) oder des Katastrophenalarms (§ 47 [Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz](#)) sowie bei Übungen auf besondere Anordnung durch die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden.
- c) Sie gilt überdies für die oberste Brandschutz- Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, soweit sie Meldungsempfänger ist.
2. a) Die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden können auf der Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift in ihrem Zuständigkeitsbereich weitere Regelungen gegenüber den nachgeordneten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und den zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 des [Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz](#) sowie den privaten Hilfsorganisationen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht nach § 40 des [Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz](#) erlassen.
- b) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann von den nachfolgenden Regelungen Abweichungen festlegen.

II.

Meldepflichtige

3. Meldepflichtige sind die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden, die Katastrophenvoralarm oder Katastrophenalarm ausgelöst haben sowie die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

III.

Meldungsempfänger

4. a) Meldungsempfänger ist grundsätzlich die jeweils übergeordnete Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.
- b) Meldungsempfänger bei der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde ist das Lagezentrum beim Sächsischen Staatsministerium des Innern.
5. a) Die nach Nummer 8 in Verbindung mit Nummer 10 zu erstattende Lagemeldung soll den benachbarten unteren sowie den nachgeordneten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden zur Kenntnis gegeben werden.
- b) Soweit auf der Grundlage der Lagemeldungen nach Nummer 8 durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde ein Landeslagebild erstellt wird, sollte dieses den nachgeordneten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden zur Kenntnis gegeben werden.

IV.

Regelungen zur Koordination zur Information der Öffentlichkeit

6. a) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden haben soweit erforderlich die Öffentlichkeit sowie die betroffenen Kommunen und Behörden zu informieren und hierzu eigene Regelungen festzulegen.
- b) Bei Ereignissen, die mehrere Gebietskörperschaften betreffen, koordiniert oder übernimmt die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Information der Öffentlichkeit.
- c) Bei landesweiten Einsatzlagen übernimmt die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Koordinierung und Information der Öffentlichkeit.

V.

Regelungen zur Information an die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde

7. a) Die Mitwirkenden nach § 39 Absatz 1 des **Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz** haben die zuständige untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde gemäß § 39 Absatz 2 Nummer 3 des **Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz** unverzüglich über Katastrophen und schwere Schadensereignisse, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Ausmaß einer Katastrophe haben oder annehmen können, zu unterrichten.
- b) Unter einem schweren Schadensereignis wird regelmäßig insbesondere ein Feuerwehreinsatz verstanden, der mindestens der Führungsstufe C entspricht und zu erwarten ist, dass die Führungsstufe D erreicht wird.
- c) Der Meldungsinhalt soll zwischen den Mitwirkenden und der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde abgestimmt werden.

VI.

Meldungsarten

8. a) Lagemeldungen fassen die Ereignisse und Erkenntnisse eines Zeitraumes zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammen und sind an einem definierten Meldezeitpunkt vorzulegen.
- b) Lagemeldungen sind überdies aufgrund eines bedeutsamen Vorkommnisses, eines Einzelereignisses oder infolge einer plötzlichen Lageänderung zu erstellen und eine Weitergabe der Information mit der Lagemeldung nach Nummer 8 Buchstabe a nicht abgewartet werden kann. Hierunter fallen insbesondere das Auslösen und die Aufhebung des Katastrophenvoralarms oder Katastrophenalarms, die Erweiterung des Schadengebietes sowie Entscheidungen zu Evakuierungen.
- c) Für Lagemeldungen ist das Formular der Anlage 1 zu verwenden.
9. a) Nach Aufhebung des Katastrophenvoralarms beziehungsweise des Katastrophenalarms ist eine Abschlussmeldung zu erstellen.
- b) Abschlussmeldungen fassen das Gesamtgeschehen bewältigter Katastrophen oder während des Katastrophenvoralarms zusammen und werten die gewonnenen Erfahrungen aus. Sie enthalten eine vorläufige Schätzung der entstandenen Bekämpfungskosten und der eingetretenen Schäden.
- c) Neben der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hat auch die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde eine Abschlussmeldung zu erstellen.
- d) In der Abschlussmeldung der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sind eigene Erkenntnisse und die wesentlichsten Erkenntnisse der Abschlussmeldungen der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden zusammenfassend darzustellen. Die Abschlussmeldungen der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sind als Anlage beizufügen.
- e) Die Abschlussmeldungen erfolgen formgebunden unter Verwendung des Formulars der Anlage 2.

VII. Vorlagezeiten

10. a) Lagemeldungen nach Nummer 8 Buchstabe a sind während der Dauer des Katastrophenvoralarms oder Katastrophenalarms
- aa) von den unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden gegenüber der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde täglich
 - aaa) bis 8:00 Uhr mit Stand 7:00 Uhr und
 - bbb) bis 16:00 Uhr mit Stand 15:00 Uhr sowie
 - bb) von der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde gegenüber der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde täglich
 - aaa) bis 9:00 Uhr mit Stand 7:00 Uhr und
 - bbb) bis 17:00 Uhr mit Stand 15:00 Uhr
- vorzulegen, letztmalig von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde eine Stunde und von der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zwei Stunden nach der Aufhebung des Katastrophenvoralarms oder Katastrophenalarms.
- b) Lagemeldungen nach Nummer 8 Buchstabe b sind unverzüglich der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde und von dieser ebenso unverzüglich der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde mitzuteilen.
11. a) Abschlussmeldungen der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sind spätestens sechs Wochen nach der Aufhebung des Katastrophenvoralarms beziehungsweise des Katastrophenalarms der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde vorzulegen.
- b) Die Abschlussmeldung der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde ist spätestens vier Wochen nach Vorlage der Abschlussmeldung der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde vorzulegen.

VIII. Übermittlungswege

12. a) Lagemeldungen nach Nummer 8 Buchstabe a sind grundsätzlich elektronisch und im Word- sowie PDF-Format zu übermitteln.
- b) Lagemeldungen nach Nummer 8 Buchstabe b sind telefonisch sowie elektronisch im Word- und PDF-Format zu übermitteln.
13. Abschlussmeldungen sind elektronisch und im Word- sowie PDF-Format zu übersenden.

IX. Erreichbarkeiten, Kommunikationsverzeichnis

14. a) Um die Erreichbarkeit der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sicherzustellen, ist ein Kommunikationsverzeichnis zu führen.
- b) Die Erreichbarkeiten mindestens per Telefon und E-Mail müssen jederzeit eine Entgegennahme von Meldungen auch außerhalb der regulären Dienstzeiten gewährleisten.
15. a) Die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden haben ihre Erreichbarkeiten der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde und diese zusammen mit ihren eigenen Erreichbarkeiten der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zuzuleiten.
- b) Ergänzt um die Erreichbarkeiten der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird das Kommunikationsverzeichnis auf dem Dienstweg den unteren sowie der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zur Verfügung gestellt.
- c) Das Kommunikationsverzeichnis ist mindestens einmal im Jahr zu aktualisieren.

**X.
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

16. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die [Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Meldewesen bei Katastrophen im Freistaat Sachsen](#) vom 21. März 1995 (SächsABl. S. 455), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2021 (SächsABl. SDR. S. S 167), außer Kraft.

Dresden, den 18. Januar 2023

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Anlagen

[Anlage 1 Lagemeldung \(zu Nummer 8. c\)](#)

[Anlage 2 Abschlussmeldung \(zu Nummer 9. e\)](#)

Enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die geltenden
Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums des Innern
vom 24. November 2023 (SächsABl. SDR. S. S 243)